

Begehungsbericht

über die am 19.12.2024 durchgeführte Begehung der o.g. Einrichtung auf Grundlage von §§ 35 (1), 36 (1) des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V. mit § 17 (1) Ziffer 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) durch das Gesundheitsamt, vertreten durch Herr Widmann, infektionshygienisch begangen.

An der Begehung nahmen folgende Personen teil:

Herr Thürigen	Pflegedienstleitung
Frau Kallerhoff	Hauswirtschaftsleitung/Hygienebeauftragte
Herr Widmann	Gesundheitsamt

Ergebnis der Begehung

Infektionshygiene

Im Putzmittelraum im Wohnbereich 6 werden die sauberen, sowie die benutzten Wischbezüge in Netzen nebeneinander aufbewahrt. Es kann leicht zu einer Verwechslung der Wischbezüge kommen.

Eine Verwechslung ist durch räumliche Trennung sowie Kennzeichnung zu verhindern.

Es wird empfohlen, Beschäftigten in der direkten Patientenversorgung Arbeitskleidung in ausreichender Stückzahl, z.B. für täglichen Wechsel zur Verfügung zu stellen, und diese generell mit einem desinfizierenden Verfahren mit nachgewiesener Wirksamkeit aufzubereiten.

Trinkwasserhygiene

In mehreren Bädern stellen verschiedene Materialien die Duschen zu.

Die Materialien müssen an dem dafür vorgesehenen Ort gelagert werden. Der Bereich der Dusche ist grundsätzlich frei zu halten, um eine regelmäßige Spülung zu ermöglichen.

Trinkwasseruntersuchungen

Ob das Wasser Ihrer Trinkwasser-Installation den Anforderungen der TrinkwV entspricht, müssen Sie anhand von Untersuchungen feststellen und nachweisen. Untersuchungshäufigkeit und -umfang ergeben sich aus den §§ 41-43; 54 Abs. 2 Nr. 5, 55 Abs. 2, Abs. 5, S.1 TrinkwV.

Die Trinkwasseruntersuchungen im Kaltwasser werden gemäß Parameterumfang (s. Niederschrift v. 22.09.2023) durchgeführt und entsprechen der TrinkwV in der aktuell gültigen Fassung.

Nach § 39 Abs. 1, § 40 TrinkwV dürfen die vorgenannten Untersuchungen einschließlich der Probenahmen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen (Labore) durchgeführt werden.

Ich bitte Sie, mir die Ergebnisse der Kalt- und Warmwasseruntersuchungen **innerhalb von 2 Wochen** nach der Durchführung der Untersuchungen unaufgefordert, möglichst per E-Mail, zuzusenden. Gerne können Sie das von Ihnen mit der Untersuchung beauftragte Labor dazu berechtigen, mir die Untersuchungsergebnisse direkt zuzuschicken. Für

die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse verwenden Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse:

trinkwasser@obk.de

Ich bitte Sie mir die von Ihnen angedachten und/oder durchgeführten Maßnahmen schriftlich bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Schreibens zukommen zu lassen.

Ich behalte mir eine unangekündigte Nachbegehung jederzeit vor.

Im Auftrag



Widmann